

Aktualitäten im Steuerrecht

Joachim Huber

Rechtsanwalt | dipl. Steuerexperte

Oberrichter am Verwaltungsgericht Aargau

1

Inhaltsverzeichnis

2

1. Verfahrensrechtliche Fakten
 - Instanzenzug
 - Parteien
 - Wie arbeitet das Verwaltungsgericht
2. Verfahrensrechtliche Fallen
 - Falsche Fristenberechnung
 - Verwirrter Verwaltungsrat
 - Bedauerliche Begehren
3. Übertragung von Liegenschaften im Jahreswechsel
4. Elterntarif

2

1. Verfahrensrechtliche Fakten

Joachim Huber
Rechtsanwalt | dipl. Steuerexperte
Oberrichter am Verwaltungsgericht Aargau

3

Instanzenzug Kantons- und Gemeindesteuern (Kanton AG) ⁴



	Einsprache	Rekurs	Beschwerde	Beschwerde in öff.-recht. Angelegenheiten
Anfechtungsobjekt	Veranlagung	Einspracheentscheid	Rekursentscheid	Beschwerdeentscheid
Frist	30 Tage (ohne GF)	30 Tage	30 Tage	30 Tage
Berechtigung	Steuerpflichtige P. / KStA (nP) oder Gemeinderat (jP) / (Kirchenpflege)	Steuerpflichtige Person / KStA (nP) oder Gemeinderat (jP) / (Kirchenpflege)	Steuerpflichtige Person / KStA / Gemeinderat / (Kirchenpflege)	Steuerpflichtige Person / KStA / Gemeinderat / (Kirchenpflege) / ESTV
Prüfungsbefugnis	Volle Kognition / "Verschlechterung" möglich	Volle Kognition / an Rückzug gebunden	Sachverhalt und Rechtsverletzungen / an Anträge gebunden	Offensichtlich unrichtiger Sachverhalt / Verletzung von Bundesrecht

4

Instanzenzug direkte Bundessteuer

5



	Einsprache	Beschwerde	Beschwerde	Beschwerde in öff.-rech. Angelegenheiten
Anfechtungsobjekt	Veranlagung	Einspracheentscheid (Veranlagung)	Beschwerdeentscheid SVG	Beschwerdeentscheid
Frist	30 Tage (ohne GF)	30 Tage (ohne GF)	30 Tage (ohne GF)	30 Tage
Berechtigung	Steuerpflichtige Person	Steuerpflichtige Person / KStA / ESTV	Steuerpflichtige Person / KStA / ESTV	Steuerpflichtige Person / KStA / ESTV
Prüfungsbefugnis	Volle Kognition / "Verschlechterung" möglich	Volle Kognition / "Verschlechterung" möglich	Sachverhalt und Rechtsverletzungen / an Anträge gebunden	(Sachverhalt) / Verletzung von Bundesrecht / an Anträge gebunden

5

Parteien (Kantons- und Gemeindesteuern)

6

§ 13 Abs. 2 und 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG)

² Im Beschwerdeverfahren sind Partei

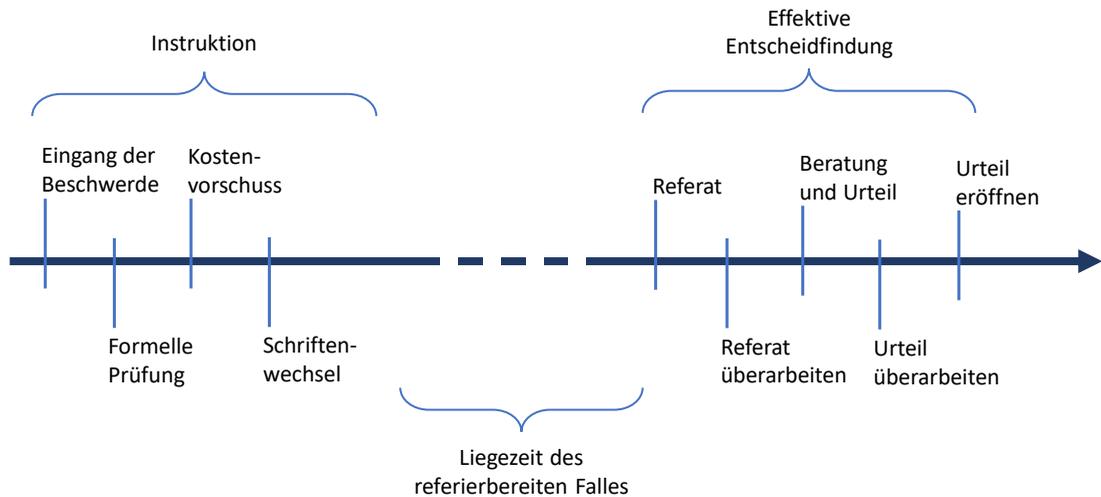
- die Beschwerdeführenden → Steuerpflichtige Person / KStA
- die Adressaten des erstinstanzlichen Entscheids → Steuerpflichtige Person
- ~~Dritte, die sich am Verfahren mit eigenen Anträgen beteiligen,~~
- ~~wer beigeladen ist, -~~
- ~~die Vorinstanz, → Spezialverwaltungsgericht~~
- die erstinstanzlich entscheidende Behörde, wenn sie einem anderen Gemeinwesen angehört. → Steuerkommission

³ Verwaltungsjustizbehörden kommt keine Parteistellung zu; Partei im gerichtlichen Verfahren bleibt die letztinstanzlich entscheidende Verwaltungsbehörde.

6

Wie arbeitet das Verwaltungsgericht?

7



7

Wie arbeitet das Verwaltungsgericht?

8

Ressourcen

- Jährlich gut 40 Beschwerden im Steuerrecht
- Eine im Steuerbereich spezialisierte Gerichtsschreiberin (50 %)
- Drei weitere Gerichtsschreiberinnen (total 200 %), wovon zwei auch Steuerfälle betreuen

8

Wie arbeitet das Verwaltungsgericht?

9

Ressourcen

- Ein vollamtlicher Obergerichter (90 %)
 - Steuern (ca. 54 %)
 - Fürsorgerische Unterbringung (1/8 der Verhandlungstermine)
 - Einzelrichter Administrativhaft im Ausländerrecht (ca. 1/3 der Fälle)
 - Gemeinderecht
 - Einbürgerungen
 - Wahlen und Abstimmungen
- Sechs Fach- und Ersatzrichter, die im Steuerrecht eingesetzt werden können

9

2. Verfahrensrechtliche Fallen

Joachim Huber

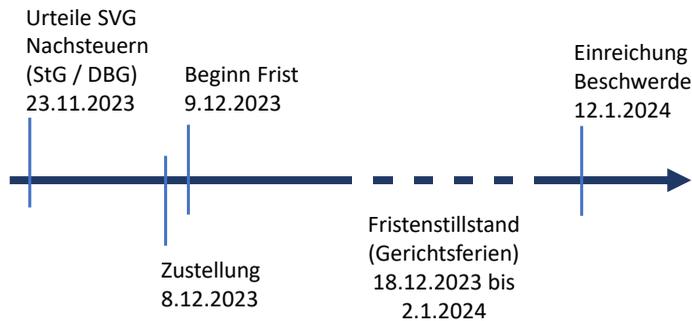
Rechtsanwalt | dipl. Steuerexperte

Obergerichter am Verwaltungsgericht Aargau

10

Falsche Fristenberechnung

11



- Gilt der Fristenstillstand?
- Wurde die Beschwerde rechtzeitig eingereicht?

11

Falsche Fristenberechnung

12

Kantons- und Gemeindesteuern

- § 187 Abs. 1 StG:
Einsprachen, Rekurse und Beschwerden sind innert 30 Tagen einzureichen. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.
- Keine Regelung zum Fristenstillstand im Steuergesetz
- § 28 Abs. 1 VRPG verweist auf die Zivilprozessordnung (ZPO)

12

Falsche Fristenberechnung

13

Kantons- und Gemeindesteuern

- § 28 Abs. 2 VRPG:
Die Vorschriften über die Rechtsstillstandsfristen gelten nur im Verfahren vor den Verwaltungsjustizbehörden.
- Art. 145 Abs. 1 ZPO:
Gesetzliche und gerichtliche Fristen stehen still:
 - a. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
 - b. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
 - c. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar

13

Falsche Fristenberechnung

14

Direkte Bundessteuer

- Art. 119 Abs. 1 DBG:
Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.
- Keine explizite Regelung zum Fristenstillstand im DBG
- Kein Verweis auf die Zivilprozessordnung (ZPO)

14

Falsche Fristenberechnung

15

Direkte Bundessteuer

- Regelung im DBG ist vollständig und abschliessend
- Kein Raum für die Anwendung kantonaler Vorschriften zum Fristenstillstand
- Kein Fristenstillstand (Gerichtsferien) bei der direkten Bundessteuer

15

Falsche Fristenberechnung

16

Ergebnis

- Die Beschwerde betreffend die Nachsteuern der Kantons- und Gemeindesteuern war rechtzeitig
- Die Beschwerde betreffend die Nachsteuern der direkten Bundessteuer war verspätet
 - Hinweis auf Verspätung und Möglichkeit zum (bei Laien: kostenlosen) Rückzug
 - Fristwiederherstellung als möglicher Ausweg
 - Kostenpflichtiger Nichteintretensentscheid (falls kein Rückzug erfolgt)

16

Falsche Fristenberechnung

17

Im konkreten Fall (WBE.2024.290 vom 30. August 2024)

- Kein Rückzug und keine Fristwiederherstellungsgründe
- Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts
- Weiterzug ans Bundesgericht mit Fristwiederherstellungsgründen
- Nichteintreten und Überweisung des Gesuchs um Fristwiederherstellung ans Verwaltungsgericht
- Nichteintreten Verwaltungsgericht (WBE.2024.290)
- Nichteintreten des Bundesgerichts

17

Verwirrter Verwaltungsrat

18

Sachverhalt (WBE.2025.107 vom 28. März 2025)

- A ist Aktionär und Verwaltungsrat der A Immobilien AG
- A verkauft Grundstück an A Immobilien AG
 - 5 Mio. Kaufpreis
 - Verzicht auf Sicherstellung betreffend gesetzliches Grundpfandrecht
 - Käuferin übernimmt Grundstücksgewinn- oder Liquidationssteuer
- Provisorische Grundstücksgewinnsteuer: Fr. 150'000
 - A zahlt trotz Mahnung nicht
 - A Immobilien AG zahlt auch nicht und leistet keine Sicherheit

18

Verwirrter Verwaltungsrat

19

Sachverhalt

- Gemeinde beantragt vorläufige Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts im Grundbuch
- Spezialverwaltungsgericht weist Grundbuchamt an das Grundpfand vorläufig einzutragen
- A erhebt Beschwerde beim Verwaltungsgericht

19

Verwirrter Verwaltungsrat

20

Erwägungen des Verwaltungsgerichts

- A hat Beschwerde im eigenen Namen erhoben, nicht für die A Immobilien AG
- § 42 Abs. 1 lit. a VRPG:
Zur Beschwerde ist befugt wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat
 - "Eigenes Interesse": In höherem Masse als die Allgemeinheit betroffen
 - "Schutzwürdig": Angestrebte Ausgang des Verfahrens bringt der betroffenen Person einen unmittelbaren praktischen Nutzen

20

Verwirrter Verwaltungsrat

21

Erwägungen und Entscheid

- Kein schutzwürdiges eigenes Interesse
 - A ist nicht (mehr) Eigentümer des belasteten Grundstücks
 - Aktionärsstellung an der betroffenen A Immobilien AG ändert nichts
 - Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts führt nicht zu Ansprüchen der A Immobilien AG gegen A
- Nichteintreten und Kosten zulasten von A

21

Bedauerliche Begehren (Fall 1)

22

- Beschwerde gegen Urteile des SVG betreffend Kantons- und Gemeindesteuern
- Beschwerdeführer war durch Treuhandgesellschaft vertreten
- Auszug aus den Anträgen:

1. Das Urteil 3-RV.2019.150 / 3-RV.2019.151 des Spezialverwaltungsgericht vom 22. Dezember 2022 sei aufzuheben.
2. Das steuerbare und satzbestimmende Einkommen der Steuerperiode 2013 sei für die Zwecke der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuern unter Ausschluss der im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechneten Honorare in der Höhe von CHF 94'822.50 neu festzusetzen.
3. Das steuerbare und satzbestimmende Einkommen der Steuerperiode 2014 sei für die Zwecke der direkten Bundessteuer und der Staats- und Gemeindesteuern unter Ausschluss der im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechneten Honorare in der Höhe von CHF 74'760.00 neu festzusetzen.

22

Bedauerliche Begehren (Fall 1)

23

Erwägung

- Angefochtene Urteile des SVG haben nur die Kantons- und Gemeindesteuern zum Gegenstand
- Kein Anfechtungsobjekt hinsichtlich der direkten Bundessteuer

23

Bedauerliche Begehren (Fall 1)

24

Entscheid (WBE.2023.51 vom 2. Juli 2024)

- Nichteintreten hinsichtlich der direkten Bundessteuer
- Beschwerde wird hinsichtlich der Kantons- und Gemeindesteuern vollumfänglich gutgeheissen
- Beschwerdeführer obsiegt gemessen am Streitwert nur zu 60 %
 - Muss Verfahrenskosten hinsichtlich der direkten Bundessteuer tragen (Fr. 612.–)
 - Erhält nur 60 % der Parteientschädigung (Fr. 2'760.– statt Fr. 4'600.–)

24

Bedauerliche Begehren (Fall 2)

25

- Aufhebung der Veranlagung oder des Einspracheentscheids beantragt

1. Obgenannter 'Spezialverwaltungsgerichtsentscheid' und damit ebenso die vorinstanzlichen Entscheide zu Steuerentscheid /-Ausscheidung 2017 seien aufzuheben.

Ich beantrage die Aufhebung des Einspracheentscheids der Steuerkommission Q. _____ vom 28. Februar 2022 wie auch das Urteil vom August 2023.

25

Bedauerliche Begehren (Fall 2)

26

- Einspracheentscheid ersetzt Veranlagung
- Rekursentscheid ersetzt Einspracheentscheid
- Anfechtungsobjekt ist vor Verwaltungsgericht nur der Rekursentscheid
 - Auf die Anträge betreffend den Einspracheentscheid und die Veranlagungsverfügung wird nicht eingetreten
 - Kann bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen berücksichtigt werden (wird in der Regel aber ignoriert)

26

Bedauerliche Begehren (Fall 2)

27

- Sinnvolle Hauptanträge:
 - Immer: "Das Urteil des Spezialverwaltungsgerichts [Nr.] vom [Datum] sei aufzuheben."
 - Konkret: "Das steuerbare und satzbestimmende Einkommen sei auf Fr. [Betrag] und das steuerbare und satzbestimmende Vermögen sei auf Fr. [Betrag] festzusetzen."
 - Relativ: "Die Einkommenssteuer sei ohne die Aufrechnung betreffend [Aufrechnungsgegenstand] im Betrag von Fr. [Betrag] nach Durchführung der interkantonalen Steuerauscheidung erneut zu veranlagern."

27

Bedauerliche Begehren (Fall 3)

28

- Beschwerdeantrag zielt nicht auf eine Änderung der Veranlagung oder des Dispositivs ab

2. Es sei festzustellen, dass die bis und mit Steuerjahr 2009 als Privatvermögen eingeschätzten Liegenschaften der Beschwerdeführer weiterhin als Privatvermögen zu qualifizieren sind, und die Veranlagungsverfügung 2012 entsprechend anzupassen ist.

28

Bedauerliche Begehren (Fall 3)

29

- § 42 Abs. 1 lit. a VRPG:
Zur Beschwerde ist befugt wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Aufhebung oder der Änderung des Entscheids hat
 - "Eigenes Interesse": In höherem Masse als die Allgemeinheit betroffen
 - "Schutzwürdig": Angestrebter Ausgang des Verfahrens bringt der betroffenen Person einen unmittelbaren praktischen Nutzen
- Eigenes Interesse liegt vor
- Interesse ist nicht schutzwürdig, da durch die verlangte Feststellung die Steuerfaktoren der entsprechenden Steuerperiode nicht verändert werden

29

Bedauerliche Begehren (Bonus)

30

Beschwerde betreffend unvollständigem Urteil vom 27. Juni 2024

3-RV.2023.156 P117

Sehr geehrter Herr Fischer

Betreffend Ihrem Urteil vom 27. Juni 2024 ist der Stichtag für Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse der 31.12.2018.

Somit ist das steuerbare Einkommen nicht CHF 94'200.- sondern CHF 89'000.-. Die Familienzulagen von 5'200.- stehen am Stichtag der gesch. Frau zu.

Danke für Ihre Bemühungen

Freundliche Grüsse

[Unterschrift]

30

Bedauerliche Begehren (Bonus)

31

- Beschwerde wurde rechtzeitig schriftlich eingereicht
- Beschwerde enthält
 - Antrag ("steuerbares Einkommen nicht CHF 94'200.– sondern CHF 89'000.–")
 - Begründung ("ist der Stichtag für Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse der 31.12.2018")
- Gültige Beschwerde bestehend aus einer Überschrift und zwei Sätzen

31

3. Übertragung von Liegenschaften im Jahreswechsel

(WBE.2023.189 vom 29. Mai 2024)

Joachim Huber

Rechtsanwalt | dipl. Steuerexperte

Oberrichter am Verwaltungsgericht Aargau

32

Übertragung von Liegenschaften

33

Sachverhalt (WBE.2023.189 vom 29. Mai 2024)

- D hält hälftiges Miteigentum an Liegenschaft im Kanton Aargau (Privatvermögen)
- Erwirbt hälftiges Miteigentum vom früheren Ehegatten
 - Datum der Beurkundung: 15. Dezember 2017
 - Antritt von Nutzen und Schaden: 15. Dezember 2017
 - Räumung bis: 31. Dezember 2017
 - Kaufpreiszahlung: innert 10 Tagen
- Eintragung im Grundbuch: 8. Januar 2018

33

Übertragung von Liegenschaften

34

- Frage: Welche Daten sind massgebend für:
 - Einkommenssteuer
 - Gewinnungskosten (LUK)
 - Vermögenssteuer
 - Im zu beurteilenden Fall ging es nur um die Vermögenssteuer

34

Übertragung von Liegenschaften

35

Einkommenssteuer

- Massgebend für die Besteuerung von Eigenmietwert oder Mietzins ist der *effektive* Antritt von Nutzen und Schaden
- Hier somit der 15. Dezember 2017
- Hier: Liegenschaft wurde für Verkauf geräumt
 - Kein Einkommen aus Mietzins ertrag
 - Kein Eigenmietwert

35

Übertragung von Liegenschaften

36

Gewinnungskosten

- Insbesondere Liegenschaftsunterhaltskosten (LUK)
- LUK setzen steuerbares Einkommen voraus
- Massgebend somit auch hier der Antritt von Nutzen und Schaden (somit der 15. Dezember 2017)

36

Übertragung von Liegenschaften

37

Vermögenssteuer (Grundbucheintrag 8. Januar 2018)

- Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse am Jahresende (Stichtagsprinzip)
- Steuerwert am 31. Dezember 2024 ist somit noch vom bisherigen Eigentümer zu deklarieren
- Steuerwert darf gleichzeitig als Schuld des bisherigen Eigentümers in Abzug gebracht werden, denn es besteht eine Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums
- Die neuen Eigentümer deklarieren den Steuerwert als Guthaben

37

Übertragung von Liegenschaften

38

Vermögenssteuer (Grundbucheintrag 8. Januar 2018)

- Kaufpreis bis am 31. Dezember 2017 vollständig bezahlt
 - Abnahme im Wertschriftenverzeichnis der neuen Eigentümer
 - Zunahme im Wertschriftenverzeichnis der alten Eigentümer
- Kaufpreis wird erst am 5. Januar 2018 bezahlt
 - Neue Eigentümer deklarieren 2017 eine Schuld in Höhe des Kaufpreises
 - Alte Eigentümer deklarieren 2017 eine Forderung in Höhe des Kaufpreises

38

Übertragung von Liegenschaften

39

Vermögenssteuer (Variante: Eintragung im Grundbuch schon am 28. Dezember 2017)

- Steuerwert am 31. Dezember 2017 ist vom neuen Eigentümer zu versteuern
- Kaufpreis wird aber erst am 10. Januar 2018 bezahlt
 - neue Eigentümer deklarieren eine Schuld in Höhe des Kaufpreises
 - alte Eigentümer deklarieren eine Forderung in Höhe des Kaufpreises

39

Übertragung von Liegenschaften

40

Sichtweise des Kantonalen Steueramts (Steuertagung 2024)

- Praxisänderung
 - Alte Praxis: Datum der öffentlichen Beurkundung massgebend für Vermögensübergang
 - Neue Praxis: Eigentumsübertragung mit Abgabe der Grundbuchanmeldung

40

Übertragung von Liegenschaften

41

Sichtweise des Verwaltungsgerichts Aargau

- Aus Sicht des Verwaltungsgerichts wurde die bisherige Praxis des Verwaltungsgerichts bestätigt
- Praxis stammt aus den 80er Jahre und wird im Kommentar zum Aargauer Steuergesetz richtig wiedergegeben
- Eine Praxisänderung war weder beabsichtigt noch wurde eine solche aus Sicht des Verwaltungsgerichts vorgenommen

41

4. Elterntarif

Joachim Huber

Rechtsanwalt | dipl. Steuerexperte

Oberrichter am Verwaltungsgericht Aargau

42

Elterntarif

43

Sachverhalt (WBE.2023.268 vom 5. November 2024)

- B seit August 2019 geschieden
- Zwei Kinder mit früherem Ehemann

43

Elterntarif

44

Sachverhalt

- Scheidungsvereinbarung
 - Gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut
 - Kinder leben jede zweite Woche in der Wohnung des jeweiligen Elternteils
 - Jeder Elternteil übernimmt die eigenen Kosten des Zusammenlebens (Wohnen, Einrichtung, Essen, Ferien etc.)
 - B bezahlt sämtliche übrigen Auslagen für die Kinder
 - Krankenkasse, Versicherungen, Kleider
 - Schulmaterial, Lager, Musikunterricht
 - Nicht versicherte medizinische Behandlungen
 - Sportausrüstung und Vereinsbeiträge
 - B bezahlt an den Unterhalt der Kinder monatlich je Fr. 400.–

44

Elterntarif

45

Prozessgeschichte

- Kinderabzug und Tarif B (Elterntarif) in der Steuerveranlagung von B verweigert
- Einsprache abgewiesen
- Rekurs teilweise gutgeheissen
 - Kein Kinderabzug
 - Tarif B wird gewährt
- Kantonales Steueramt (KStA) erhebt Beschwerde beim Verwaltungsgericht
 - Urteil des Spezialverwaltungsgerichts sei aufzuheben
 - Streitgegenstand ist nur noch der Tarif

45

Elterntarif

46

Gesetzliche Grundlagen

- Tarif A: Alleinstehendentarif (§ 43 Abs. 1 StG)
- Tarif B (§ 43 Abs. 2 StG):
 - Verheiratetentarif
Für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben [...] ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.

46

Elterntarif

47

Gesetzliche Grundlagen

- Tarif B (§ 43 Abs. 2 StG):
 - Elterntarif
 - [...] für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die *mit Kindern im gleichen Haushalt zusammenleben* und *deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten*, ist der Steuersatz des halben steuerbaren Einkommens anzuwenden.
- StHG schreibt keinen Elterntarif vor (Tariffreiheit der Kantone)

47

Elterntarif

48

Gesetzliche Grundlagen

- § 32 Abs. 1 lit. f StG / Art. 23 lit. f DBG
Steuerbar sind auch: (f) *Unterhaltsbeiträge*, [...] die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder *erhält*;
- § 40 Abs. 1 lit. c StG / Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG
 Von den Einkünften werden *abgezogen*: (c) die *Unterhaltsbeiträge* [...] *an* einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder [...];

48

Elterntarif

49

Gesetzliche Grundlagen

- § 42 Abs. 1 lit. a Ziff. 4 StG (Kinderabzug)
Wer für das gleiche Kind bereits einen Abzug nach § 40 lit. c [bezahlte Unterhaltsbeiträge] vornehmen kann, hat keinen Anspruch auf den Kinderabzug;

49

Elterntarif

50

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG (Kinderabzug)
Vom Einkommen werden abgezogen: [...] (a) 6800 Franken für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen *Unterhalt* die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug *hälftig aufgeteilt*, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht *und keine Unterhaltsbeiträge nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c für das Kind geltend gemacht werden*;

50

Elterntarif

51

1. Voraussetzung: Zusammenleben im selben Haushalt
 - Primär gilt der zivilrechtliche Wohnsitz
 - Bei paritätisch alternierender Obhut wird nicht auf zivilrechtlichen Wohnsitz abgestellt, sondern beide Eltern erfüllen die Voraussetzung
 - Vorliegend erfüllen sowohl B als auch der Vater diese Voraussetzung

51

Elterntarif

52

2. Voraussetzung: Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreiten
 - Kosten des Zusammenlebens sind für beide Elternteile gleich hoch
 - Unterhaltsleistungen für die Kinder werden dem Elternteil zugerechnet, der sie versteuert
 - B kann Unterhaltsleistungen von monatlich Fr. 400.– pro Kind abziehen
 - Vater versteuert diese Unterhaltsleistungen
 - Vater bestreitet jährlich Fr. 9'600.– (= 2 x Fr. 400.– x 12 Monate) Unterhalt der Kinder

52

Elterntarif

53

2. Voraussetzung: Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreiten

- Kinderzulagen werden dem Elternteil zugerechnet, der sie versteuert
 - Umverteilung nur, wenn empfangende Elternteil die Kinderzulagen an den anderen Elternteil weiterleitet und dementsprechend als geleisteten Unterhaltsbeitrag zum Abzug bringen kann
 - Kinderzulagen die B erhält sind entgegen der Vorinstanz nicht von ihrem Beitrag an den Unterhalt abzuziehen

53

Elterntarif

54

2. Voraussetzung: Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreiten

- Es darf aus Praktikabilitätsgründen auf die Zürcher Kinderkosten-Tabelle abgestellt werden
- Werden effektive Ausgaben belegt, ist auf diese abzustellen
- B hat nachgewiesen Fr. 13'200.– Kosten für den Kinderunterhalt bezahlt zu haben, was die dem Vater anzurechnenden Fr. 9'600.– übersteigt

54

Elterntarif

55

2. Voraussetzung: Unterhalt der Kinder zur Hauptsache bestreiten

- B kommt zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder auf
- B erfüllt beide Voraussetzungen für den Elterntarif
- Der Vater erfüllt nur die Voraussetzung des Zusammenlebens im gemeinsamen Haushalt

55

Elterntarif

56

Argumentation des KStA (und des Bundesgerichts)

- Voraussetzung des Zusammenlebens im selben Haushalt ist erfüllt
- Da B dem Vater Kinderunterhaltsbeiträge bezahlt, kommt der Vater nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als Unterhaltsempfänger zur Hauptsache für den Unterhalt auf
- Der Sozialabzug für Kinder (Kinderabzug) und die Gewährung des Elterntarif sind miteinander verknüpft
- Praxisänderung mit weitreichenden Folgen für alle bestehenden Unterhaltsregelungen

56

Elterntarif

57

Argumentation des Bundesgerichts

- Im Urteil 9C_110/2024 vom 25. Juli 2024 argumentiert das Bundesgericht genau gleich wie das KStA
- Das Urteil wurde während der Überarbeitung des Urteilsentwurfs publiziert

57

Elterntarif

58

Erwägungen des Verwaltungsgerichts

- Die vom KStA und vom Bundesgericht vertretene Auffassung führt im vorliegenden Fall zu einem gesetzeswidrigen Ergebnis
- Der vorliegende Fall beweist, dass wer Unterhaltszahlungen erhält (und versteuert) nicht immer zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommt
- Die "Regel" des Bundesgerichts kann deshalb nur eine widerlegbare Vermutung sein

58

Elterntarif

59

Erwägungen des Verwaltungsgerichts

- Die vom Bundesgericht zitierten Entscheide, welche belegen sollen, dass es sich nicht um eine Vermutung handle, gehen nicht auf diese Frage ein oder deuten im Gegenteil auf eine widerlegbare Vermutung hin
- Es handelt sich nicht um eine Praxisänderung mit weitreichenden Folgen
 - Die "Regel" kann weiterhin als Vermutung angewandt werden
 - Bestehende Unterhaltsregelungen werden somit nicht tangiert
 - In Ausnahmefällen kann die Vermutung durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden

59

Elterntarif

60

Ergebnis

- Die Beschwerde des KStA wurde abgewiesen
- Das KStA verzichtete auf einen Weiterzug ans Bundesgericht
 - Elterntarif ist im StHG nicht geregelt
 - Es kann keine Verletzung von Bundesrecht geltend gemacht werden
 - KStA könnte nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend machen
 - Evtl. zieht das KStA die Veranlagung der direkten Bundessteuer bis ans Bundesgericht weiter

60

Elterntarif

61

Ergebnis

- Urteil wurde als Leitentscheid publiziert
- KStA hat den Fall bei der Steuertagung 2024 nicht erwähnt, obwohl Kinderunterhalt, Kinderabzug und Elterntarif eines der Hauptthemen waren

61

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

62